

Ergebnisprotokoll

Informationsveranstaltung für Gewerbetreibende zum neuen Parkraummanagement in Obergiesing (Silberhornstraße, Tegernseer Landstraße, St.-Martins-Platz, Walchenseeplatz)

06. September 2011

Heilig-Kreuz-Kirche, Untere Grasstraße 16, 81541 München

1. Wer hat die Einführung von Parkraummanagement beschlossen?

Aufgrund der Parkprobleme in den allermeisten Stadtbezirken innerhalb des Mittleren Rings hat der Münchner Stadtrat im Jahr 1999 beschlossen, innerhalb der nächsten Jahre in **allen** Bezirken innerhalb des Mittleren Rings ein sogenanntes „Parkraummanagement“ einzuführen, d. h., die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zu bewirtschaften. Zwischen 2001 und 2010 wurde das Parkraummanagement bereits in zahlreichen Stadtbezirken wie Au, Haidhausen, Lehel, Maxvorstadt, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Neuhausen, Schwabing, Sendling und Untergiesing eingeführt.

2. Wann gehen die neuen Parkzonen in Obergiesing in Betrieb?

Nach dem derzeitigen Planungsstand startet das Parkraummanagement in den 4 neuen Zonen des Stadtbezirks Obergiesing zu folgenden Zeiten:

- **Silberhornstraße** (Montag 10. Oktober 2011)
- **Tegernseer Landstraße** (Montag 10. Oktober 2011)
- **St.-Martins-Platz** (Montag 07. November 2011)
- **Walchenseeplatz** (Montag 07. November 2011)

3. Wie lange dauert der Kulanzzzeitraum nach Start des Parkraummanagements für Parken ohne Lizenz?

Da es aufgrund der Anzahl zu bearbeitender Parkausweise zu Verzögerungen im Versand kommen kann, wird ein Kulanzzzeitraum von **ein bis zwei Wochen** gewährt. Antragsteller sollten in dieser Zeit eine Kopie des Antrags sichtbar im Auto anbringen.

4. Wie ist die Ausgangssituation in Giesing ?

- Mischung vielfältiger Nutzungen (Wohnungen, Arbeitsstätten, Geschäfte, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen)
- Hohe Nutzungsdichte
- Viele Arbeitsplätze
- Wenig Parkmöglichkeiten auf Privatgrund (u.a. fehlende Tiefgaragen bei Altbauten)

5. Welche Parkprobleme gibt es in Giesing ?

- Tagsüber Blockade des knappen Parkraums durch Langzeitparker (u. a. Berufspendler)
- Daher tagsüber häufig unzureichende Parkmöglichkeiten für Kurzzeitparker (Kunden, Gäste, Mandanten, Besucher etc.)
- Behinderung des Wirtschaftsverkehrs (v. a. Lieferverkehr durch zugeparkte Lieferzonen)
- Abends knapper Parkraum für Bewohner und daher häufig Parken an unerlaubten Stellen
- Starker Parksuchverkehr

6. Welche Ziele hat das Parkraummanagement in Giesing?

- Weitestgehende Deckung des Bedarfs an Parkraum für Bewohner und Gewerbetreibende
- Bessere Erreichbarkeit der Stadtviertels für Kunden, Gäste, Mandanten und Besucher
- Bessere Erreichbarkeit der Stadtviertels für den Wirtschaftsverkehr
- Reduzierung der Langzeitparker (v.a. Berufspendler)
- Bessere Parkmöglichkeiten in der Nähe des Ziels
- Verminderung des Parksuchverkehrs

7. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten bei Ausweisung von Parklizenzgebieten?

- Die räumliche Ausdehnung eines Parklizenzbereichs darf 1000 m nicht überschreiten
- Der Stadtbezirk Giesing muss deshalb in 4 Parklizenzbereiche aufgeteilt werden
- Innerhalb eines Parklizenzbereiches dürfen tagsüber nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der Parkfläche für die Bewohner reserviert werden
- Inhaber eines Parkausweises sind grundsätzlich von der Entrichtung von Parkgebühren ausgenommen (Ausnahme: Kurzzeitparkplätze; siehe hierzu Punkt 8)
- Einen Parkausweis erhalten nur gebietsansässige Gewerbetreibende sowie Bewohner mit Hauptwohnsitz im betroffenen Gebiet

8. Welche neuen Parkregelungen wird es in Giesing geben?

- **Bewohnerparken** (*in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung*)
Bei dieser Regelung dürfen **nur** Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis (grün) bzw. mit Gewerbe-Parkausweis parken (auch grün).

- **Mischparken** (in Gebieten mit Wohn- und Gewerbenutzung)
Bei dieser Regelung dürfen Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweis **gebührenfrei** parken; d. h. für Kunden, Gäste, Besucher und Beschäftigte besteht für das Parken **Gebühren- bzw. Parkscheibenpflicht**
- **Kurzzeitparken** (in Gebieten mit überwiegender Gewerbenutzung)
Bei dieser Regelung ist für **alle** (Bewohner, Gewerbetreibende, Kunden, Gäste und Beschäftigte) das Parken **gebührenpflichtig** und die Parkhöchstdauer auf 2 Stunden beschränkt; d.h. Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweise sind hier **ungültig**
- **Halten und Parken** zu Be- und Entladen sowie zum Aus- und Einsteigen ist auch ohne Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweis erlaubt. In Gebieten mit Mischparken bzw. Kurzzeitparken braucht der Parkscheinautomat nicht betätigt werden; d.h. diese Tätigkeit ist **gebührenfrei**
- Für den **Wirtschaftsverkehr** sind zudem **Lieferzonen** eingerichtet (gebührenfrei)

9. Wie sind die Parkzeiten in Giesing geregelt?

- Staffelung der Parkgebühren: 1 Stunde: 1,00 EUR (Abrechnung im 12-Minuten-Takt; d. h. 12 Minuten = 20 Cent); 6 Stunden und mehr: 6,00 EUR (= max. Tagesgebühr)
- Bewirtschaftungszeit: werktags Mo.-Sa. von 09:00-23:00 Uhr (von 23:00-09:00 Uhr frei, das heißt, ab 23:00 Uhr dürfen sowohl Misch- als auch Bewohnerparkplätze unabhängig von Lizenzen genutzt werden).

10. Wann erhält ein Gewerbebetrieb grundsätzlich einen Parkausweis?

Nur wenn **alle** folgenden 3 Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf einen Gewerbe-Parkausweis:

- Der Betrieb muss im Lizenzgebiet liegen
- Fahrzeug muss auf den Gewerbetreibenden oder die Firma zugelassen sein
- Es darf kein Stellplatz auf Privatgrund vorhanden sein (Hof, Tiefgarage, etc.)

11. Wie viele Parkausweise erhält ein Gewerbebetrieb?

- Jeder eingetragene Gewerbebetrieb erhält grundsätzlich 1 Gewerbe-Parkausweis
- Jeder Firmenteilhaber (GbR) erhält jeweils 1 eigenen Gewerbe-Parkausweis (muss aus Gewerbeanmeldung ersichtlich sein!)
- GmbH's erhalten nur 1 Gewerbe-Parkausweis
- **Beschäftigte** erhalten **keinen** Parkausweis

In besonderen Einzelfällen können Gewerbebetriebe **zusätzliche Parkausweise** erhalten, wenn **alle** nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betriebsablauf macht den Einsatz von Firmenfahrzeugen unverzichtbar
- Die Existenz des Betriebs hängt vom Einsatz der Fahrzeuge ab (z.B. Taxiunternehmen)

- Die Fahrzeuge sind auf den Betrieb zugelassen
- Auf Privatgrund sind keine Stellplätze vorhanden

Die Beantragung zusätzlicher Parkausweise muss schriftlich detailliert begründet werden

12. Welche Sonderregelungen gelten bei Parkausweisen für das Hotelleriegewerbe?

Für das **Hotelleriegewerbe** besteht folgende Sonderregelung, wenn keine Stellplätze (auch keine kostenpflichtigen) für Gäste auf Privatgrund vorhanden sind:

- Parkausweise für bis zu 30% der Zimmeranzahl (i.d.R. Einzelfallprüfung)
- **Beschäftigte** erhalten **keinen** Parkausweis

13. Wie sieht der Gewerbe-Parkausweis aus, wo ist er gültig und was kostet er?

- In den Gewerbe-Parkausweis (grün) wird **kein** Kfz-Kennzeichen eingetragen. Der Parkausweis ist somit übertragbar und kann in jedem Fahrzeug eingesetzt werden.
- Der Gewerbe-Parkausweis berechtigt nur zum kostenfreien Parken innerhalb der aufgedruckten Parkzone
- Die Gebühr für 1 Gewerbe-Parkausweis beträgt 120,00 EUR pro Jahr (ab Ausstellungsdatum)

Die sogenannten ‚**Handwerkerausweise**‘ (orange) bleiben von der Parkregelung unberührt! Dieser kostet 265,- EUR pro Jahr. Der orangefarbene Parkausweis gilt nicht zum Dauerparken im eigenen Lizenzgebiet. (Siehe auch Merkblatt „Sonderparkausweis“ der IHK für München und Oberbayern www.muenchen.ihk.de – Webcode: 0505AAK)

14. Wie und wo kann der Gewerbe-Parkausweis beantragt werden?

- **Schriftlicher** Antrag zusammen **mit Kopie der Gewerbeanmeldung** an folgende Adresse:

**Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III - Straßenverkehr
Verkehrsüberwachung (KVR-III/33)
80466 München**

Dienstgebäude: Pilgersheimer Straße 20

per Telefax an: 089 233-86613

- Antrag kann formlos gestellt werden oder
- mit Formular des Kreisverwaltungsreferates unter www.strassenverkehr-muenchen.de

15. Wer ist Ansprechpartner bei der Stadt bei Fragen zum Gewerbe-Parkausweis?

- Für Fragen zur Vergabe von Gewerbe-Parkausweisen:
☎ 089 233-86644, E-Mail: parkausweise.kvr@muenchen.de
- Für Fragen zu Regeln und neuen Gebieten
☎ 089 233-39972
Internet: www.strassenverkehr-muenchen.de

Weitere Themen teilweise aus der Diskussion:

Wie werden Anhänger in Parklizenzgebieten behandelt?

Solange der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, stellen diese beiden Fahrzeuge eine Einheit dar. In diesem Fall reicht der Gewerbe-Parkausweis des Zugfahrzeugs aus. Wird der Anhänger jedoch alleine abgestellt, muss daran eine Kopie des Gewerbe-Parkausweises angebracht werden. Die Stadt München überwacht diese Fälle mit Augenmaß.

Wie ist die Parkregelung in Straßen, die an zwei Parklizenzgebiete grenzen, bzw. diese voneinander trennen?

Es gibt eine sogenannte „Grenzstraßenregelung“, die es Anwohnern und Gewerbetreibenden dieser Straße erlaubt, auch die andere Straßenseite zum Parken nutzen zu dürfen.

Müssen Menschen mit Behinderungen für das Parken in Parklizenzgebieten bezahlen?

Um die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, darf in Zonen mit Parkscheinautomaten kostenlos geparkt werden.

Um in den Genuss der Parkerleichterungen für Behinderte zu kommen, wird ein entsprechender Parkausweis benötigt, der wie ein Bewohnerparkausweis gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden muss.

Kommt es zu einer Verlagerung des Parkdrucks in angrenzende Gebiete?

Der Parkdruck löst sich immer in Gebieten mit ausreichender Anzahl von Parkplätzen auf, beispielsweise in Gegenden mit vielen Einfamilienhäusern.

Bewohnerparken: Wie ist der Vergabeprozess bei regelmäßig wechselnden Kennzeichen / PKWs?

Sofern zweifelsfrei belegt werden kann, dass ein Wechsel auch in der Vergangenheit regelmäßig stattfand, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Bewohnerparken: Wie hoch sind die Gebühren für das Umschreiben eines Parkausweises bei einem PKW-Wechsel?

Die Umschreibung kostet 10,- EUR und gilt für die restliche Laufzeit des Parkausweises. Der Parkausweis kann jedoch auch für ein weiteres ganzes Jahr ab diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Die Kosten betragen dann wieder 30,- EUR.

Wie hoch ist die Mindestgebühr für das Parken in Parklizenzgebieten?

Die städtischen Parkscheinautomaten nehmen grundsätzlich alle 'goldenen' Münzen sowie 1,00 EUR- und 2,00 EUR-Münzen an.

Da die Taktung (nach städtischer Parkgebührenordnung) im 12 Minuten-Takt erfolgt, nehmen die Parkscheinautomaten in Parklizenzgebieten (Gebührenhöhe 1 € / Stunde)

entsprechend auch nur gerade Münzsummen an, z. B.

12 Minuten = 20 Cent (Mindestgebühr)

24 Minuten = 40 Cent

36 Minuten = 60 Cent

1 Stunde 36 Minuten = 1,60 EUR

usw.

Unrunde Summen außerhalb des 12 Minuten-Takts, wie beispielsweise 30 Cent (18 Minuten), 70 Cent (42 Minuten), 1,70 EUR (1 Stunde 42 Minuten) etc., werden demnach nicht akzeptiert.

Eine Ausnahme davon bilden 50 Cent (Parkdauer 30 Minuten) oder 1,50 EUR (Parkdauer 1 Stunde 30 Minuten) usw., die aus Gründen der Praktikabilität bzw. Bürgerfreundlichkeit wiederum akzeptiert werden.

Wie sieht die weitere Planung bzgl. Parkraummanagementgebieten im Stadtgebiet aus?

Im Oktober entscheidet der Stadtrat darüber ob weitere Gebiete außerhalb des Mittleren Rings bzgl. des Stellplatzangebots untersucht werden sollen.

Auf welchen gesetzlichen Vorgaben beruht die Einrichtung eines Parklizenzgebiets?

Die Einrichtung eines Parklizenzgebietes beruht auf der Straßenverkehrsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift – genauer:
§45 der StVO (Absatz 1b Satz 2a) und entsprechend VwV-StVO §45 X. 29 – 36

Protokoll erstellt am 09.09.2011 (16.09.2011 aktualisiert) von:
Kerstin Swoboda
IHK für München und Oberbayern
☎ 089 5116-169 swoboda@muenchen.ihk.de